jobcenter Wolfenbüttel

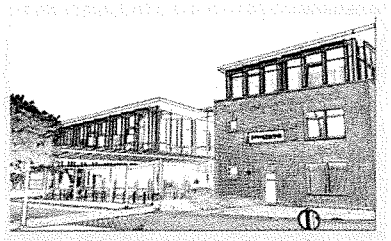

Geschäftsanweisung 03 | 1. September 2011

Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs

1. Allgemeines

Das jobcenter Wolfenbüttel hat für Dienstfahrten ein Dienstkraftfahrzeug beschafft. Das Fahrzeugmanagement erfolgt durch 701. Das Fahrzeug steht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jobcenters Wolfenbüttel als Selbstfahrer-Kraftfahrzeug zur Verfügung.

Wer darf das Kfz fahren?

Alle Buchungen des Dienstwagens erfolgen über einen separaten Outlook-Kalender durch die berechtigten Nutzer – nach Abstimmung mit der Teamleitung. Die Einrichtung und Pflege des Kalenders sowie die Vergabe der Berechtigungen erfolgen durch 701.

Für die Nutzung des Selbstfahrer-Kraftfahrzeugs ist eine einmalige Erteilung einer Genehmigung durch 701 erforderlich. Das Führen des Dienstkraftfahrzeugs darf – außer in Notfällen – nur durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen, die die Fahrzeugpapiere empfangen haben. Ist vorgesehen, dass bei längeren Fahrten ein Wechsel des Fahrzeugführers notwendig wird, ist dies bei Abholung der Fahrzeugpapiere mitzuteilen, damit ggf. noch entsprechende Selbstfahrergenehmigungen erteilt werden können.

Selbstfahrer genehmigung

Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Selbstfahrer sind bei erstmaliger Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs in die Benutzung des entsprechenden Fahrzeugs einzuweisen. Insbesondere über die Lage des Warndreiecks, des Verbandskastens, des Werkzeugs und der Warnweste.

Einweisung der Selbstfahrer

Die Mitnahme von Personen, die nicht Mitarbeiter des jobcenters Wolfenbüttel sind, ist im Allgemeinen nur zugelassen, wenn es vorher angekündigt worden ist und die Geschäftsführung des jobcenters Wolfenbüttel dies genehmigt.

Mitnahme von Personen

Für Dienstgeschäfte benötigte Akten sind möglichst in Behältnissen aufzubewahren und im Kofferraum zu transportieren. Auf die Verhinderung des Diebstahls ist besonderes Augenmerk zu richten. Daher sind beim Verlassen des Fahrzeugs nach Möglichkeit keine Akten im Auto zu belassen.

Diebstahl

Bei Aufbrechen des Dienstkraftfahrzeugs, Diebstahl von Unterlagen aus dem Fahrzeug sowie Diebstahl des Fahrzeugs sind sofort die Polizei sowie 701 zu unterrichten.

2. Pflichten und Aufgaben der Fahrer und Mitfahrer

Parkplatzregelung

Das Fahrzeug ist grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz auf dem Gelände „Am Exer 19 H/I" abzustellen (Parkplatzreihe am Personaleingang, linker äußerer Parkplatz), eine gesonderte Kennzeichnung des Platzes ist nicht vorgesehen. Sollte in Ausnahmefällen die Dienstfahrt nicht am Arbeitsort beginnen/enden, ist das Fahrzeug verkehrsgerecht abzustellen. Ausnahmen sind vorab durch die Geschäftsführung zu genehmigen. Die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges zu ausschließlich privaten Fahrten ist verboten.

Das Rauchen ist in den Dienstkraftwagen untersagt.

Fahrverhalten

Der Fahrer hat das ihm anvertraute Fahrzeug pfleglich zu behandeln, damit der betriebsfähige und verkehrssichere Zustand erhalten wird.

Die Fahrgeschwindigkeit ist im Rahmen der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung den Verkehrs-, Witterungs- und Straßenbedingungen anzupassen. Umweltschonendes Verhalten ist anzustreben.

Bußgeldforderungen

Bußgeldforderungen auf Grund der Missachtung der o.g. Regelungen im Straßenverkehr hat der jeweilige Fahrzeugführer zu verantworten und selbst zu begleichen. Bei Eingang von Bußgeldbescheiden erfolgt die namentliche Meldung der Person an die zuständige Stelle durch 701.

Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Betriebsstörungen

Betriebsstörungen und Schäden oder Mängel am Dienstkraftfahrzeug, die durch den Fahrzeugführer nicht selbst behoben werden können, sind im Fahrtenbuch zu vermerken und nach Beendigung der Fahrt unverzüglich 701 zu melden. Das gleiche gilt für sonstige besondere Vorkommnisse während der Fahrt.

Um eine durchgängige Auslastung des Dienstwagens zu gewährleisten, sollen vorwiegend der Beratungs- und Prüfdienst des jobcenters Wolfenbüttel den Dienstwagen für die täglichen Fahrten zu Hausbesuchen nutzen sowie 791/792 für die Beratungstermine in den Samtgemeinden. Ggf. sollen diese Fahrten verbunden werden.

Auslastung des Fahrzeugs

Eine Nutzung durch die Geschäftsführung hat grundsätzlich Vorrang.
In anderen Fällen hat die jeweils wirtschaftlichere Nutzung Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die Teamleitung bzw. die Geschäftsführung.

Nutzung

Wird der Dienstwagen für andere Zwecke benötigt, soll bis spätestens 15:30 Uhr des Vortages eine Buchung vorgenommen sein.

Die Papiere und der Schlüssel für den Dienstwagen sind bei 701 (Frau Krause, Zi. 125, App.-Nr. 236) zu erhalten und auch wieder abzugeben. Ist der Kraftstoffstand auf unter 1/3 der max. Tankfüllung gesunken, ist das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Nach jeder Fahrt ist es in sauberem Zustand zu hinterlassen. Für Tanken und ggf. Fahrzeugwäsche ist die Aral Tankcard zu nutzen. Hierfür ist eine PIN erforderlich, die bei 701 bekannt ist. Nur in Ausnahmefällen kann ein Ersatz verauslagter Kosten erfolgen.

Papiere und Tanken

3. Versicherung

Das Dienstkraftfahrzeug wird bei der DEVK unter Inanspruchnahme der geltenden Rahmenverträge Haftpflicht versichert.

Haftung

Sollte im Rahmen der dienstlichen Nutzung des Fahrzeugs ein Schaden entstehen tritt die Versicherung für den Schadenfall ein.
Sollte die Versicherung die Regulierung des Schadens verweigern, wäre zu prüfen, ob bei der Verursachung des Schadens grobe Fahrlässigkeit vorlag. In diesem Fall entscheidet die Geschäftsführung des jobcenters Wolfenbüttel, ob der Verursacher in Regress genommen wird. Hierbei gelten die jeweiligen Regelungen über „Vermögensschäden". Schäden sind in die Liste „Vermögensschäden" des jobcenters Wolfenbüttel durch 701 zu erfassen.

Vermögens-schäden

4. Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall sind die in § 34 Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen (siehe Anlage).

§ 34 StVO

Der Fahrer und die anderen Fahrteilnehmer haben nach Rückkehr jeden Unfall unverzüglich zunächst mündlich zu melden (bei 701). Die Meldung ist umgehend schriftlich durch Vermerk und durch

Meldepflicht bei Unfall

a) die Abgabe einer Stellungnahme durch den Fahrer zu dem Unfall,
b) die Erklärung des Fahrzeugführers über die Einhaltung des Alkoholverbots,
c) die Abgabe einer Erklärung der Mitfahrer

festzuhalten.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

a) In notwendigen Fällen ist sofort ärztliche Hilfe für die bei dem Verkehrsunfall Verletzten herbeizurufen und zur eigenen Sicherung die Warnweste(n) anzulegen.

Warnweste

b) Bei **jedem** Unfall ist grundsätzliche die Polizei zu benachrichtigen, auch wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht beteiligt sind.

Polizei

Mit Rücksicht auf unvorhersehbare Spätschäden ist im Eigeninteresse des Fahrers zu jedem Unfall, bei dem ein Personenschaden bzw. der Verdacht einer strafbaren Handlung (z.B. Alkohol) nicht auszuschließen ist, die Polizei zu rufen.

c) Bei schweren Verkehrsunfällen, insbesondere solchen mit Personenschaden, ist die Geschäftsführung und die DEVK-Versicherung (siehe grüne Versicherungskarte in den Papieren) frühestmöglich zu benachrichtigen.

Benachrichtigung

d) Tag und Stunde des Unfalls, Geschwindigkeiten, Straßenart und Straßenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse sowie alle übrigen für den Unfall wichtigen Umstände, wie Fahrtrichtung des eigenen und der anderen beteiligten Fahrzeuge, Abstand der Fahrzeuge vom Straßenrand, Bremsweg und -spur, Verkehrszeichen sind schriftlich

Unfallbericht

festzuhalten und möglichst zu fotografieren. Zur Aufnahme des Unfalls ist ein genormter Unfallbericht nach europäischem Muster, der dem Fahrtenbuch beigelegt ist, zu verwenden.

Für die Beachtung dieser Weisungen sind der Fahrer sowie alle anderen mitfahrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. WICHTIG!

5. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Erscheinen in Kraft und ersetzt die GA-Nr. 03/2010. Die Personalvertretungen wurden beteiligt.

gez. Vogel
Geschäftsführer

jobcenter Wolfenbüttel

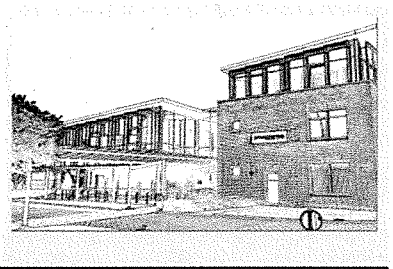

Geschäftsanweisung 03 - Anlage 1 | 1. September 2011

Verhalten bei Verkehrsunfällen

Bei einem Unfall sind die in § 34 Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung: § 34 - Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 330c des Strafgesetzbuches),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
   a) anzugeben, dass er am Unfall beteiligt war und
   b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
6. a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
   b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nr. 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu hat er mindestens den Berechtigten (Nr. 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass er am Unfall beteiligt gewesen ist, und seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.

(2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor nicht die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

Unfallbericht

Keine Schuldanerkenntnis, sondern eine Wiedergabe des Unfallherganges zur schnelleren Schadenregulierung.

Von beiden Fahrzeuglenkern auszufüllen

1. Tag des Unfalles	Uhrzeit	**2. Ort** (Gemeinde, Straße, Haus-Nr. bzw. Kilometerstein)	**3. Verletzte?** (auch leicht) nein ☐ ja ☐ *
4. Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A u. B nein ☐ ja ☐		**5. Zeugen** (Name, Anschrift, Telefon; *Insassen von A und B unterstreichen*)	

Fahrzeug A

6. Versicherungsnehmer (siehe Kfz-Schein/ Grüne Versicherungskarte)

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug? nein ☐ ja ☐

7. Fahrzeug

Marke, Typ: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

8. Versicherer

Vers.-Nr: _____

Agent: _____

Nr. der Grünen Karte: _____

Versicherungsausweis oder Grüne Karte | gültig bis: _____

Besteht eine Vollkaskoversicherung? nein ☐ ja ☐

9. Fahrer (siehe Führerscheindaten)

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Führerschein-Nr: _____

Klasse: _____ ausgestellt durch: _____

gültig ab _____ bis _____
(Für Omnibusse, Taxis usw.)

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des ersten Anstoßes.

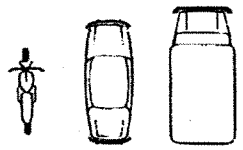

11. Sichtbare Schäden

14. Bemerkungen

A

12. Umstände

Bitte ankreuzen, soweit für die Beschreibung der Skizze sachdienlich

1	Fahrzeug parkte (auf der Straße)	1	☐
2	fuhr aus der Parkstelle heraus	2	☐
3	fuhr in eine Parkstelle hinein	3	☐
4	fuhr aus einem Parkplatz, aus einem Grundstück oder einem Feldweg/Privatweg heraus	4	☐
5	fuhr auf einen Parkplatz, bog in ein Grundstück oder einen Feldweg/Privatweg ein	5	☐
6	bog in einen Kreisverkehr ein	6	☐
7	fuhr im Kreisverkehr	7	☐
8	fuhr hekseitig auf ein anderes Fahrzeug auf bei Fahrt in dieselbe Richtung und auf derselben Fahrspur	8	☐
9	fuhr in gleicher Richtung, aber in einer anderer Spur	9	☐
10	wechselte die Spur	10	☐
11	überholte	11	☐
12	bog rechts ab	12	☐
13	bog links ab	13	☐
14	setzte zurück	14	☐
15	fuhr in die Gegenfahrbahn	15	☐
16	kam von rechts	16	☐
17	beachtete Vorfahrtszeichen nicht	17	☐

◄ **Anzahl der angekreuzten Felder** ►

13. Unfallskizze

Bezeichnen Sie: 1. Straßenführung 2. Richtung der Fahrzeuge A und B (durch Pfeile) 3. Ihre Position im Moment des Zusammenstoßes 4. Straßenschilder 5. Straßennamen

15. Unterschrift beider Fahrer

A B

Fahrzeug B

6. Versicherungsnehmer (siehe Kfz-Schein/ Grüne Versicherungskarte)

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug? nein ☐ ja ☐

7. Fahrzeug

Marke, Typ: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

8. Versicherer

Vers.-Nr: _____

Agent: _____

Nr. der Grünen Karte: _____

Versicherungsausweis oder Grüne Karte | gültig bis: _____

Besteht eine Vollkaskoversicherung? nein ☐ ja ☐

9. Fahrer (siehe Führerscheindaten)

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Führerschein-Nr: _____

Klasse: _____ ausgestellt durch: _____

gültig ab _____ bis _____
(Für Omnibusse, Taxis usw.)

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des ersten Anstoßes.

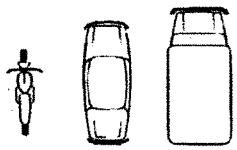

11. Sichtbare Schäden

14. Bemerkungen

B

Kfz-Auskunft.de – zur freien Verwendung